

Abtretungsschein.

Ich erkläre hiermit, daß ich ein bei R. stehendes Kapital von vierhundert Gulden an meinen Verwandten, den hiesigen Schreinermeister R. N. abgetreten, und ihm die unter dem —ten Februar 18— ausgestellte gerichtliche Obligation mit allen mir in derselben zugesicherten Rechten übergeben habe. Daß dies mit Vorwissen und unter Zustimmung des genannten Schuldners geschehen sei, bescheinigt derselbe durch eigenhändige Namensunterschrift.

R. N.

Zur Bestätigung obiger Bemerkung unterzeichnet diesen Schein der Schuldner

Datum,

R. N.

Reverse, (Rückscheine, Gegenscheine, Gegenversicherungen).

Reserve sind theils Verpflichtungsscheine, durch welche man sich für geleistete Dienste oder Gefälligkeiten zu bestimmten Gefälligkeiten verbindlich macht, theils Verwahrungss- oder Sicherungsscheine, in welchem der Aussteller versichert, daß er das, was ein Anderer aus freien Stücken bewilligt hat, nicht als eine Schuldigkeit ansehen wolle.

Revers.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er die von seinem Nachbar, Herrn R. N. dahier, bewilligte Anlage zweier mit eisernen Gittern versehenen Fenster in dessen Hofraum bloß als eine nachbarliche Gefälligkeit ansieht, und sich verbindlich macht, sobald es von Herrn R. oder dessen Erben gewünscht werden sollte, diese Fenster wieder zumauern zu lassen.

W— den — 18—

R. N.

Revers.

Mein Nachbar, der Herr R. N., hat die Gefälligkeit gehabt, mir auf mein Ansuchen zu erlauben, durch sein hinter meinem Garten liegendes Feld auf meine Wiese zu gehen und zu fahren. Es soll aber dem Herrn R. N. freistehen, diese Erlaubniß nach Belieben zurückzunehmen, und dieselbe keineswegs für eine seinerseits stattfindende Schuldigkeit erklärt werden. Zu mehrerer Bestätigung dessen habe ich diesen Revers ausgestellt und solchen eigenhändig unterschrieben.

F— den — 18—

R. N.

Zeugnisse.

Ein Zeugniß (Attest) ist eine schriftliche Versicherung, daß sich Etwas so und nicht anders verhalte. Ein Haupterforderniß bei ihrer Abfassung ist strenge Gewissenhaftigkeit. Das Zeugniß muß den Namen, in vielen Fällen auch den Geburtsort und das Alter der Person enthalten, für welche es ausgestellt ist. Ebenso muß die Dienstzeit, die Art des Dienstes, der Entlassungsgrund, Ort und Zeit der Entlassung und die Unterschrift des Ausstellers angegeben sein. Für Besinnszeugnisse sind besondere Dienstscheine von der Behörde angeordnet.

Beispiel.

Wilhelm Mat aus Breslau, 25 Jahre alt, hat 1 1/2 Jahr bei mir gearbeitet und sich während dieser Zeit nicht nur durch Fleiß und gute Arbeit, sondern auch durch sein ganzes Verhalten so ausgezeichnet, daß ich ihn ungern verliere, ihm aber, da er sich anderwärts umzusehen wünscht, mit Vergnügen dieses Zeugniß erteile.

G. Petzhan, Sattlermeister.

Zeugniß.

Magdalena Schmid von Egg hat seit drei Jahren alle in meiner Familie vorkommenden Weißnähereien zu meiner völligen Zufriedenheit besorgt, und hebet namentlich Geschick und Genauigkeit, sowie auch Billigkeit in ihren Forderungen gezeigt, weshalb sie zu ihrem weiteren Fortkommen Jedermann empfohlen werden kann.

R— den — 18—

Maria Hempfer.